

Verordnung Nr. 003
Jungfischerverordnung ab 2017

§ 1 Ausbildung und Erziehungsziele:

1. Vorbildliches Auftreten als Fischer in der Öffentlichkeit und am Fischwasser, verbunden mit dem Bemühen, dass die Jungfischer später die Belange des Vereins vertreten und seine Aufgaben verantwortlich übernehmen können.
2. Schaffung der Voraussetzung zum Bestehen der Fischerprüfung. Darüber hinaus theoretische und praktische Unterweisung in der Fischerei, Natur- und Umweltschutz.

§ 2 Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei:

1. Jungfischer dürfen unter Beachtung der gesetzlichen und Vereinsbestimmungen nur in Sichtweite eines fischereiberechtigten Mitglieds des Vereins den Fischfang mit einer Handangel ausüben, da der Fischereiberechtigte die volle Aufsichtspflicht übernimmt.
2. Ohne bestandene Fischerprüfung darf der Fischfang auf Friedfische, Salmoniden und Raubfische nur unter Aufsicht eines fischereiberechtigten Mitglieds des Vereins ausgeübt werden.
3. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und die staatliche Fischerprüfung abgelegt haben, dürfen ohne Aufsicht den Fischfang ausüben. Voraussetzung ist der Besitz eines gültigen Erwachsenenfischereischeines.
4. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und die staatliche Fischerprüfung abgelegt haben, können den Fischfang mit 2 Handangeln ausüben, Voraussetzung ist die Zahlung des Jahresbeitrag eines aktiven Mitglieds sowie der Besitz eines gültigen Erwachsenenfischereischeines.

§ 3 Leistungen der Jungfischer:

1. Die Höhe der von den Jungfishern zu entrichtenden Leistungen wird von der Vorstandschaft festgelegt.
2. Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines Geschäftsjahrs zu entrichten. Für weitere Leistungen gelten die gesondert erlassenen Fälligkeitsbestimmungen. Die erfolgte Bezahlung des Beitrages bildet die Voraussetzung für Anspruch auf die zu erteilende Fischereierlaubnis.
3. Jungfischer, die Ihre Fischerei mit einer Handangel ausüben dürfen, sind verpflichtet, jährlich an sechs Unterweisungsstunden teilzunehmen.
Jungfischer, die Ihre Fischerei mit zwei Handangeln (Jungfischer ab 16 Jahre) ausüben, sind verpflichtet, jährlich den Arbeitseinsatz wie ein aktives Mitglied zu leisten.

Verordnung Nr. 003
Jungfischerverordnung ab 2017

§4. Jugendausschuss:

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem 1. Jugendwart, dem 2. Jugendwart, sowie Jugendlichen aus der Jugendgruppe (pro angefangene 15 Jungfischer ein Vertreter).
Der Jungfischervertreter wird mit einfacher Stimmenmehrheit, gewählt.
Bei Verhinderung eines Mitgliedes der Vorstandschaft kann ein Vertreter benannt werden. Dasselbe gilt für die Jugendlichen.
2. Bei Ausscheiden eines Jugendlichen aus dem Ausschuss während der Wahlperiode, ist bei der nächsten Zusammenkunft ein Ersatzmann zu wählen.
3. Jeder Jungfischer hat das Recht, Anträge an den Jugendausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
4. Die Einberufung des Jugendausschuss erfolgt nach Bekanntgabe durch den Jugendwart.
5. Jungfischer, die gegen die Jugendordnung oder Vereinsbestimmungen verstoßen haben, werden vom Jugendausschuss im Rahmen der Satzung bestraft.
Berufung gegen Bestrafungen müssen bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden.

§ 5 Sonstige Bestimmungen:

1. Während der Ausübung der Fischerei unterliegen die Jungfischer den gesetzlichen, sowie den Vereinsbestimmungen.
2. Jedes aktive Vereinsmitglied kann Jungfischer bei ungebührlichen Verhalten am Fischwasser zur Ordnung rufen und ist berechtigt bei Verstößen gegen Verordnungen und Bestimmungen diese für den betreffenden Tag vom Fischwasser zu verweisen. In schwierigen Fällen ist der Erlaubnisschein einzuziehen und spätestens nach drei Tagen dem Jugendwart, unter genauer Angaben des Grundes, zu übergeben.
3. Jungfischer haben nur in Jungfischerversammlungen Stimm- und Wahlrecht. Versammlungen werden vom Jugendwart, mit Angaben der Tagesordnung einberufen. Über den Ablauf ist Protokoll zu führen.

Reichertshofen, den 11.05.2017



Thomas Ramke
1. Vorsitzender
Fischereiverein Reichertshofen e.V.